



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

1. Der Jülichsche Erbfolgestreit.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

in Minden-Ravensberg. So war in Kleve-Mark schon im 18. Jahrhundert die Hörigkeit fast beseitigt, und in seinen Wurzeln wird dieser Zustand bis in unsere Periode zurückgehen. Herzog Wilhelm erklärte die Leibeigenschaft für eine „unmilde“ veraltete Einrichtung. Kein Wunder, daß die Regierung in Kleve den Versuch machte, auch in Ravensberg Erleichterungen einzuführen. Unter Johann Wilhelm, von dem sonst nicht viel Rühmliches zu berichten ist, wurde 1596 auf einer Konferenz auf dem Sparenberg erwogen, ob nicht die ärmeren Hörigen, die nie eine Stätte erwerben konnten, auf Wunsch freizugeben und zur Erlernung eines Handwerkes zuzulassen seien. Doch kam der Gedanke nicht zur Ausführung.

1609 am 25. März schloß Johann Wilhelm die Augen, und mit ihm erlosch das Klevische Haus im Mannesstamm.

## Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

### 1. Der Jülich'sche Erbfolgestreit.

Wir sind nunmehr bei dem Jahre angelangt, das die Veranlassung zu der vorliegenden Festchrift gegeben hat, und es wird angemessen sein, bei diesem etwas ausführlicher zu werden, als es sonst nach dem Plan der Arbeit möglich ist. Wir können dabei nicht umhin, die verwinkelte Frage der Erbfolge zu erörtern.<sup>6)</sup>

Wir sahen oben, daß Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. dem Hause Sachsen mehrfach Aussicht auf das Jülicher Erbe gemacht hatten, dies aber doch unter Zustimmung Maximilians an Kleve gefallen war. Nachträglich hatten dann derselbe Max und Karl V. zugegeben, daß dadurch die Unrechte Sachsens nicht aufgehoben worden wären. 1544 hatte wieder Karl V. der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen ein Privilegium verliehen, demzufolge nach dem Erlöschen des jülich-klevischen Herzogshauses Johann Friedrich der Großmütige, der Gemahl Sibyllas, der Tochter Johanns III. von Kleve und Marias von Jülich, und seine Erben die gesamte Ländersonne bekommen sollten. So besaßen das Gesamthaus Sachsen und die Ernestinische Linie Erbansprüche, die sich freilich gegenseitig aufhoben. Denn der der Ernestiner beruhte auf der Abstammung von Personen, die nach der Rechtsauffassung des Gesamthauses nicht erb berechtigt waren. Zu alledem gab Karl V. dem Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve 1546 das Privileg, daß, wenn der Mannesstamm ausgestorben wäre, seine Töchter und deren männliche Nachkommen erb berechtigt sein sollten.

Herzog Wilhelm hatte außer dem kinderlosen Wolfgang Wilhelm vier Töchter, von denen zunächst die drei älteren verheiratet wurden: Maria Leonore mit dem Hohenzollern Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, Anna mit Herzog Philipp Ludwig von Neuburg und Magdalena mit Herzog Johann von Zweibrücken. Um seine Lände ungeteilt zu erhalten, hatte der Vater festgesetzt, daß sie sämtlich an die älteste Tochter oder deren „Erben“ fallen sollten, und die beiden jüngeren Töchter und deren Gatten mußten bei der Verheiratung dem zustimmen. Hinterher behaupteten

aber Neuburg und Zweibrücken, sie wären getäuscht worden, und Zweibrücken leitete daraus ab, die drei Töchter seien gleichmäßig erb berechtigt; Neuburg aber war wohl bereit, ein Vorzugrecht der ältesten Tochter anzuerkennen, fasste aber das Wort „Erben“ im kaiserlichen Sinn und verstand darunter männliche Nachkommen. Da nun Maria Leonore nur Töchter, Anna aber Söhne besaß, ging nach Neuburgs Meinung nach dem Tode jener der Erbanspruch auf diese über, und als Prätendent trat demnach Philipp Ludwigs ältester Sohn Wolfgang Wilhelm auf.

Maria Leonores älteste Tochter Anna vermählte sich 1594 mit Johann Sigismund, dem nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg, und gewann somit für ihre Ansprüche einen mächtigen Rückhalt.

Die sämtlichen genannten Bewerber waren damals noch protestantisch und darum Spanien höchst unerwünscht, dem es nicht angenehm sein konnte, daß am Niederrhein in der Nähe der von ihm bekämpften Niederlande das protestantische Element verstärkt würde, woran umgekehrt die Niederlande das größte Interesse hatten. Spanien ging Hand in Hand mit dem Kaiser, und so weit war die Politik dieser Mächte erfolgreich gewesen, daß die Landesregierung, die an Stelle des geisteskranken Herzogs getreten war, mit Ausschluß der Prätendenten unter der Autorität und im Sinne des Kaisers ihres Amtes waltete. Und als 1609 Johann Wilhelm starb, da verfügte der Kaiser, die Regierung des Landes sollte in der bisherigen Weise weitergehen, und beschied die Prätendenten vor den Reichshofrat, der sehr geneigt war, den Heimfall der Jülicher Reichslehen an den Kaiser zu fordern.

Diesem kaiserlichen Eingreifen gegenüber entschlossen sich die zwei Mächte, die am entschiedensten ihre Erbansprüche betrieben, vorläufig unter Zurückstellung ihrer Differenzen zu gemeinsamer Besitzergreifung.

Als Brandenburgs Vertreter erschien der 26jährige Markgraf Ernst, der Bruder des Kurfürsten Johann Sigismund, von Neuburger Seite Wolfgang Wilhelm auf dem Plane. Auf Betreiben des Landgrafen Moritz von Hessen schlossen beide am 10. Juni 1609 den Dortmunder Vertrag, wonach Brandenburg und Neuburg, ohne damit irgend einem Erbrecht vorzugreifen, bis zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung des Erbstreites die Lande gemeinschaftlich besitzen sollten; die zwei Fürsten wollten sofort nach Düsseldorf reisen, um dort die Huldigung zugunsten des künftig zu bestimmenden Erben entgegenzunehmen und sich der Regierung zu bemächtigen. Zweibrücken trat dem Dortmunder Vertrag bei.



Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg. Nach einem Bild von 1635.

Wie stellten sich nun die Lande zu der Erbfrage? Ihre berufene Vertretung, die klevisch-märkischen Stände auf der einen, die von Jülich-Berg und Ravensberg auf der anderen Seite, lehnten es zunächst im April ab, sich ohne einen gemeinsamen Beschuß der Stände aller Lande für einen der Prätendenten zu erklären. Zur Teilnahme an den Dortmunder Beratungen schickten die Stände von Jülich-Berg Deputierte, denen sich für Ravensberg ein Herr v. Vincke anschloß; sie kamen aber zu spät. Farbe mußte bekannt werden, als Ernst und Wolfgang Wilhelm nach ihrem Einzug in Düsseldorf (16. Juni) für den 2. Juli die Kleva-Märkischen Stände nach Duisburg, die von Jülich-Berg-Ravensberg nach Düsseldorf beriefen.

Die Ravensberger Ritterschaft erteilte ihren Vertretern zu Wallenbrück am 25. Juni ihre Instruktion.<sup>7)</sup> Die Namen der Deputierten verdienen hier verzeichnet zu werden; es waren Lübert de Wendt auf Holtfeld, Drost zu Ravensberg, Wilhelm v. Ledebur zur Mühlenburg, Rembert von Kerzenbrock zu Brinke, Henrich Voß zum Böckel, Wilhelm v. Quernheim zu Behme, Jürgen Lüning zum Wildenstein sowie der Syndikus der Ritterschaft Dr. Franz Giesenbier. In der Instruktion wurde mit dem Fall gerechnet, daß den Deputierten die Huldigung zugemutet würde. In Düsseldorf zeigten sich auch die ritterlichen Vertreter Ravensbergs willfähriger als ihre Standesgenossen in Jülich und Berg und versprachen einhellig, vielleicht



Markgraf Ernst von Brandenburg.

mit Ausnahme Wendts, handgebende Treue.<sup>8)</sup> Auch die große Mehrheit der Kleva-Märkischen Stände in Duisburg fügte sich. Diese Erfolge wurden dann von den zwei Fürsten dazu benutzt, um auf den widerstrebenden Teil der Stände von Jülich und Berg einen Druck auszuüben, so daß auch diese sich nach mehrtägigem Widerstand wenigstens teilweis zum Treugelübde bequemten. Gegenleistung war Bestätigung der Privilegien.<sup>9)</sup> Letztere erfolgte für die Ravensberger Stände am 6./16. Juli; das Handgelübde wird kurz vorher, etwa am 5./15. Juli, stattgefunden haben. So hatten sich also die Vertreter Ravensbergs den Hohenzollern unterworfen, allerdings zugleich auch dem Neuburger Hause, und es war hinzugefügt worden, das Treuversprechen solle nur so lange gelten, bis einer der Principalen zum rechten einzigen Successor deklariert werde; diesem solle dann gehuldigt werden.

Von dem Abkommen, das mit Jülich-Berg getroffen wurde,<sup>10)</sup> unterscheidet sich das unsrige dadurch, daß dort die öffentliche Übung der katholischen wie der andern christlichen Religion versprochen wird, während man hier dies Zugeständnis nur der christlichen Religion Augsburger Bekenntnisses macht. Markgraf Ernst drückt das in einem Bericht an den Kurfürsten vom 15./25. Juli so aus, den sonst gleichmäßigen Revers hätten die Ravensberger Stände dergestalt restringiert, daß sie Bäbtische Religion, weii die selbe bei ihnen nicht in Übung, gar nicht haben wollen. Für Stifter, Klöster und alle anderen Kollegien lauteten die Revers dann allerdings wieder übereinstimmend dahin, daß niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden sollte: hier also auch ein Zugeständnis an die Katholiken. Für Ravensberg wird das Versprechen hinzugefügt, die gegen die Augsburger Konfession vorgegangenen neuerlichen Beschwerungen abzustellen: damit ist gemeint, daß 1606 der Neustädter Gemeinde von Johann Wilhelm ein katholischer Geistlicher aufgezwungen worden war.<sup>11)</sup>

Bis Ende August fanden dann Ernst und Wolfgang Wilhelm überall Anerkennung, indem sie durch Kommissare Städte und Ämter in Pflicht nehmen ließen. Nach Ravensberg schickten sie Herrn v. Eßbach zu Dückenburg und den bergischen Landrittmeister Ludolf von Calckum, genannt Lohausen,<sup>12)</sup> damit sie mit

Zuziehung der Landstände die Grafschaft bewahrten. Als Vertreter der Stände sehen wir wieder die oben genannten Edelleute tätig, die in Düsseldorf handgebende Treue versprochen hatten, außerdem Balduin v. Closter. Rembert v. Kerzenbrock wurde zum Gografen von Bielefeld bestellt, Wilhelm Quadt, Drost zum Sparenberg, verdrängt, der Sparenberg besetzt und Wilhelm v. Ledebur und Johann Dumstorf zu Hauptleuten angeordnet. Ebenso wurde Lübbert de Wendt seines Postens als Drost vom Ravensberg entsezt, nach getanem Handgelöbnis aber wieder zu Haus und Bedienung des Amtes Ravensberg zugelassen.

Bei diesen Vorgängen spielte der religiöse Gegensatz eine große Rolle. Lübbert de Wendt machte offenbar deshalb Schwierigkeiten, die neuen Herren anzuerkennen, weil beide damals evangelisch, er aber wie sein Vater eifriger Katholik war; Vater und Sohn versuchten, der Gemeinde Borgholzhausen einen katholischen Pfarrer aufzudrängen, wogegen Rembert v. Kerzenbrock, den wir eben im Dienste Brandenburgs und Neuburgs sahen, Einspruch erhob.<sup>13)</sup> Umgekehrt ging Wilhelm v. Ledebur feindlich gegen das katholisch gebliebene Marienstift vor. In dem kaiserlichen



Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Nach einem Bild von 1637.

Mandat vom 11. Nov., in dem alle, die bei der Besitzergreifung Ravensbergs durch die neuen Herren tätig gewesen, vor den kaiserlichen Richterstuhl gefordert werden, wird es ihm zum Vorwurf gemacht, er sei vom Sparenberg heruntergekommen und habe Dechanat, Pastorat und Kapitelhäuser umstellt und die Urkunden durchforscht.

Es handelte sich aber auch um die Verteidigung des Landes. Der Sparenberg wurde vom Grafen von Rietberg bedroht, und wenig später setzte dieser Bielefeld und der Burg so zu, daß sich die Fürsten gezwungen sahen, ein beträchtliches Heer zum Entsalz zu schicken. Außerdem benutzte Ernst von Braunschweig den Tod Johann Wolfgang, um mit Gewalt alte Ansprüche seines Hauses auf Blotho geltend zu machen, womit er indessen kein Glück hatte. Ein Prozeß, der über diese Frage schon 1566 anhängig gemacht worden war, schwiebte noch 1630.

Wegen der Zunötigung des Herzogs und sonst der Grafschaft Defension hatten die Stände 300 Soldaten angeworben und drei Monate besoldet, jetzt aber wurden von den neuen Herren noch andere Anforderungen gemacht. Im Oktober 1609 schickten Ernst und Wolfgang Wilhelm neue Kommissare, Johann von der Horst, Amtmann zu Blotho, und Dr. Wilhelm Pahst. Sie sollten in Bielefeld oder Töllenbeck, wo die Stände ihre gewöhnliche Zusammenkunft haben, Ritterschaft, Bürgermeister und Rat von Bielefeld und das Kollegium der Neustadt vor sich bescheiden und über eine Reihe von Punkten mit ihnen verhandeln. Wirklich wurden Ritterschaft und Städte gegen den 20. Oktober nach Töllenbeck beschieden, der Landtagsabschied aber datiert vom 24. Oktober und ist in Bielefeld unterzeichnet worden.<sup>14)</sup> Die wichtigsten Punkte betreffen Religion und Kriegsrüstung. In Religion und Gewissenssachen soll jeder bei dem alten ruhigen christlichen Wesen bleiben, wie solches Herr Wilhelm verstattete, d. h. die Störung des exercitium Augsburger Konfession, wie solche zu Bielefeld an der Neustadt und sonst vorgekommen, soll unterbleiben. In militärischer Beziehung forderten die Fürsten die Besoldung der in die vier Landesschlösser gelegten Besetzungen, erhielten aber nur einmal 10000 Rth.: das ist die erste Geldforderung, die unseres Wissens nach dem Besitzwechsel den neuen Herren bewilligt wurde, es sollte aber nicht die letzte bleiben.

Die Lage im Westen schien um jene Zeit so bedrohlich, daß erwogen wurde, ob nicht der Kurfürst Johann Sigismund selbst erscheinen sollte. Ein Oberst Quad reichte am 6. Oktober des Jahres ein Gutachten ein, worin er sich entschieden für das Kommen des Kurfürsten aussprach.<sup>15)</sup> Interessant ist die Rolle, die dabei Ravensberg zugeschrieben war. Der Fürst sollte sich zunächst dorthin begeben und die Grafschaft gewissermaßen zur Operationsbasis nehmen; dies sei leicht zu tun, da der Kurfürst das Haus Sparenberg, die Stadt Bielefeld, so hart unten an der Festung liegt, dazu Ravensberg und Blotho zu seinem Willen habe, die er sich mit Leuten, Geschütz und Munition gesetzt machen könne. Wäre der Plan ausgeführt worden, so wäre dies der erste Aufenthalt eines Hohenzollern in unserm Ländchen gewesen; indessen ist es nicht dazu gekommen.

Die widerstrebenden Elemente am Rhein fanden einen Rückhalt zunächst an dem kaiserlichen Kommissar Grafen von Hohenzollern, der im Juli den Dortmunder Vertrag aufhob und den Possidierenden — so nannten sich jetzt der Kurfürst von Brandenburg und der Herzog von Neuburg — befahl, alle Neuerungen rückgängig zu machen, dann an Erzherzog Leopold, der noch im gleichen Monat in der Festung Jülich eintraf und im Namen des Kaisers die Landesregierung übernahm.

Während nun die Vertreter der sächsischen Linien und ähnlich der katholische Graf von Burgau, der Gemahl der vierten Tochter Herzog Wilhelms V., erklärten, sich dem kaiserlichen Willen fügen zu wollen, dachten die Possidierenden nicht daran, die Lande zu räumen. Es drohte also zwischen ihnen und Leopold der Krieg. Die Gegner selbst aber waren sehr wenig schlagfertig, und so hing die Entscheidung über die Zukunft von den anderen interessierten Mächten ab. Von diesen waren Spanien und die Regierung in Brüssel anfangs dem Kriege abgeneigt, als aber die Possidierenden, Frankreich und die Union rüsteten, da trafen sie und der Kaiser Gegenvorkehrungen und fanden einen Rückhalt an dem sich bildenden Bunde katholischer deutscher Fürsten, der Liga. So drohte aus dem Jülicher Erbfolgestreit ein Weltkrieg zu werden, in dem Heinrich IV. von Frankreich gegen das Haus Habsburg beider Linien die deutschen Protestanten, Savoyen, England und die Niederlande an seiner Seite zu sehen hoffte, da traf ihn 1610 der Stahl des Mörders, und sofort wurden in Frankreich die umfassenden Entwürfe Heinrichs aufgegeben. Wohl aber schickten die Niederlande, England, die Union, die Possidierenden und Frankreich Truppen gegen Jülich, und da Spanien, froh, daß sich das drohende Gewitter zerstreut hatte, und die anderen katholischen Mächte neutral blieben, wurde die Festung leicht genommen und von einem Offizier im Namen der Possidierenden besetzt.

Nun trat vorläufig Ruhe ein, und 1611 machte Brandenburg im Jüterboger Vertrag den Versuch, zugleich die Interessen der Possidierenden, Sachsen und des Kaisers zu befriedigen. Aber dieser mißlang, und mehr und mehr verschärfte sich der von Anfang vorhandene Gegensatz zwischen Brandenburg und Neuburg, die nur die Not zusammengeführt hatte, und wurde zuletzt zu offener Feindschaft, als 1613 (ein Jahr vor seinem Regierungsantritt) Wolfgang Wilhelm zum katholischen Glauben übertrat und die Schwester Maximilians von Bayern, des Führers der Liga, heiratete, während um dieselbe Zeit Johann Sigismund den reformierten Glauben annahm. In demselben Jahr war Markgraf Ernst zurückgetreten und gestorben und der erst 16jährige Kurprinz Georg Wilhelm zum Statthalter im Westen ernannt worden; diesem dort seinen Aufenthalt anzusehen war, wie wir aus dem eben genannten Memorial des Obersten Quad erfahren, schon 1609 erwogen worden.

Zu welchen Folgen dieser Zwiespalt führen mußte, zeigte sich sofort auch in unserer Grafschaft. Dort war an Stelle Wilhelm Quadis von den Vertretern beider Mächte 1610 Otto von und zur Oye zum Drost auf dem Sparenberg bestellt worden. Die Stände erhoben gegen ihn als einen Fremden Einspruch. Während nun Brandenburg trotzdem an Oye festhielt (dem nach seinem Tode das schöne Denkmal in der Neustädter Kirche gesetzt wurde), verlieh der Neuburger das Drostamt an den uns schon bekannten katholischen Lübbert de Wendt auf Holtfeld, so daß es jetzt nicht nur zwei Landesherren, sondern auch zwei Drostten gab.

War Spanien früher gegen beide Prätendenten gewesen, so begünstigte es jetzt seit dem Glaubenswechsel Neuburg, während die Niederlande naturgemäß auf die Seite Brandenburgs traten. Bei Nees standen sich Spanier und Niederländer 1614 gegenüber, aber man schrak doch davor zurück, den durch den Waffenstillstand von 1609 beigelegten furchtbaren spanisch-niederländischen Krieg zu erneuern, und so kam es unter Vermittelung der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Union zwischen Brandenburg und Neuburg zum Xantener Vertrag. Danach sollte der gemeinsame Besitz und die oberste Leitung fortdauern, auch der Gesamtertrag der Steuern zwischen beiden Possidierenden gleichmäßig geteilt, aber die laufende

Verwaltung getrennt werden: von Kleve aus sollte Brandenburg Kleve, Mark und Ravensberg, von Düsseldorf aus Neuburg Jülich und Berg regieren.

Vollständig ausgeführt wurde dieser Vertrag nicht, aber es wurde damit die Teilung der Lände vorbereitet, wobei Ravensberg von seiner alten Verbindung mit Jülich-Berg losgelöst und in engeren Zusammenhang mit Kleve-Mark gebracht wurde. 1624 wurde ein vergeblicher Versuch gemacht, die Teilung vollständig durchzuführen. Als dann 1628 der Kaiser wieder die Entscheidung des Erbstreites beanspruchte, trafen Neuburg und Brandenburg 1629 und 1630 Abmachungen, wonach für die nächsten 25 Jahre jenem die Verwaltung und die Einkünfte von Jülich-Berg, diesem die von Kleve-Mark zuständen; Ravensberg sollte gemeinsamer Besitz sein.

Aber ebenso wenig wie Brandenburg 1614 hier von sich aus eine geordnete Verwaltung hatte einführen können, wurde jetzt der Plan einer gemeinsamen Regierung der Grafschaft verwirklicht. Man traf zwar 1631 das Abkommen, eine solche einzusezen und sich in Einkünfte und Beamtenstellen der Grafschaft zu teilen, aber es wurde nicht ausgeführt. Vielmehr bemächtigte sich Neuburg der Ämter Sparenberg, Ravensberg und Limberg, so daß Brandenburg nur das unbedeutende Amt Blotho verblieb, das nur  $\frac{1}{5}$  der Grafschaft umfaßte.

## 2. Der Dreißigjährige Krieg.

Die geschilderte Unsicherheit der Besitzverhältnisse war um so verhängnisvoller, als sie mit dem Dreißigjährigen Krieg<sup>16)</sup> zusammenfiel. Ehe wir auf die Ereignisse eingehen, die 1647 und 1666 das Schicksal Ravensbergs endgültig entschieden, müssen wir erzählen, wie es von den Kriegsstürmen getroffen wurde. Dem Namen nach neutral wurde das Land der Schanplatz fortwährender Durchmärsche, Einquartierungen und Kämpfe. Die geringen Truppen, die die Grafschaft unterhielt, — 1642 waren es ganze 150 Mann — kosteten zwar Geld, gewährten aber nicht den geringsten Schutz. Jeder Drost mußte sehen, wie er fertig wurde; er war froh, wenn er auf Kosten seines Nachbarn die Kriegslast von seinem Amt fernhielt.

Diese Leidenszeit begann schon 1615. Es war mit dem Xantener Vertrag kein wirklicher Friedenszustand eingetreten, sondern die Possidierenden einerseits, die Niederländer und Spanier andererseits, suchten auf Kosten ihres Gegners ihren Einfluß zu verstärken. So besetzten denn die Niederländer 1615 die Grafschaft Ravensberg, und der Kurprinz Georg Wilhelm hatte sie selbst dazu bewogen, um dadurch einer Besitzergreifung durch die Spanier zuvorzukommen. Sein Kommissar unterhandelte mit den Ständen, die über die Einquartierung durchaus nicht erbaut waren, sich aber der Gewalt flügen mußten. Niederländische Garnisonen bezogen die Amtshäuser, auch Herford erhielt pro forma eine Besatzung von 15 Mann, und bei dieser Gelegenheit ergriff der kurfürstliche Abgesandte im Namen seines Herrn Besitz von der Stadt, der es noch 1609 gelungen war, die brandenburg-neuburgischen Kommissare, die in gleicher Absicht erschienen waren, zum Abzug zu bewegen.

Als mittlerweile der Dreißigjährige Krieg ausgebrochen und aus dem Kurprinzen 1619 der Kurfürst geworden war, verlangte er 1620 von Herford die Aufnahme zweier Reiterkompanien, verhängte über die Stadt, als sie sich weigerte, eine hohe Geldstrafe und ließ sie durch seine Reiter bedrängen.

1621 und 1622 war die Grafschaft Sammel- und Musterplatz für die wilden Scharen Christians von Braunschweig, des tollen Bischofs, und das Land hatte